

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)**

vom 11. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2023)

zum Thema:

**Rücklagenbildung an Schulen**

und **Antwort** vom 25. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14528

vom 11. Januar 2023

über Rücklagenbildung an Schulen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist es Schulen nach dem Schulgesetz möglich, aus ihren Mitteln Rücklagen zu bilden? Wenn ja, unter welchen Umständen?

Zu 1.: Gemäß § 7 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) ist es den Schulen möglich, Mittel des anerkannten Unterrichtsbedarfs nach § 7 Absatz 3 Satz 4 SchulG und Mittel für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Schule, für die notwendige Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule zur Sicherung von Unterricht und Erziehung und einer kontinuierlichen Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen sowie für außerschulische Kooperationen nach § 7 Absatz 5 SchulG selbst zu bewirtschaften.

Verfügbare Mittel am Jahresende kann die Schule einer Rücklage zuführen.

Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule durch eigenes Handeln erzielt, verbleiben ihr danach in voller Höhe.

2. Ist die Vorgehensweise des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf, wonach eine Rücklagenbildung für die Jahre 2020 und 2021 grundsätzlich nicht ermöglicht wurde, mit den im Schulgesetz getroffenen Regelungen zur Rücklagenbildung vereinbar?

Zu 2.: In den Jahren 2020 und 2021 gab es seitens des Senats keinerlei Vorgabe, dass in den Bezirken keine Rücklagen gebildet werden dürfen.

Aufgrund des § 12a Absatz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 wurde durch die Senatsverwaltung für Finanzen lediglich sichergestellt, dass entsprechende Rücklagenaufwüchse auch von den Bezirken selbst finanziert und technisch umgesetzt werden.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat sich dieser Vorgehensweise durch die Übernahme der Beschlusssentwürfe im Nachschaubericht angeschlossen.

Wenn ein Bezirk aufgrund dieser Regelung gegenüber den Schulen eine Rücklagenbildung verweigert hat, handelte er in jedem Fall eigenverantwortlich.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 SchulG verbleiben die verfügbaren Mittel, die die Schule am Jahresende einer Rücklage zugeführt hat, in voller Höhe bei der Schule.

3. Aus welchen Gründen bilden die Schulen Rücklagen bzw. wie werden die Mittel verwendet?

Zu 3.: Schulen soll durch die Bildung von Rücklagen die Möglichkeit der Ansparung von Beträgen über mehrere Jahre ermöglicht werden. So können beispielsweise größere Anschaffungen getätigt werden.

Wofür im Einzelnen Schulen die Mittel aus der Rücklage verwenden, wird nicht zentral erfasst.

4. In welches Budget fließen die nicht verausgabten Mittel und wer entscheidet über deren Verwendung?

Zu 4.: Die nicht verausgabten Mittel verbleiben im Budget der Schule.

Über die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6 SchulG), entscheidet gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 1 SchulG die Schulkonferenz.

Nach Maßgabe der von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze entscheidet gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 3 SchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter über die konkrete Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel und somit auch über die Verwendung der nicht verausgabten Mittel.

Berlin, den 25. Januar 2023

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie